

hen, erkannte Reserven und Unzulänglichkeiten aufzuzeigen und Lösungswege zu erarbeiten. Alle Kommissionen sollten darauf Einfluß nehmen, daß eine ausreichende Zahl von Schulabgängern für eine Berufsausbildung im jeweiligen Bereich gewonnen wird. Eine wichtige Aufgabe ist z. B. die Sicherung der Arbeitskräfte für die Landwirtschaft und für den Dienstleistungssektor.

AO zur Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens vom 25. 5. 1979 (GBL 11979 Nr. 15 S. 115); KombinatVO, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 21 Abs. 1.

**Gesetze/Rechtsvorschriften** - *Gesetze* sind grundlegende Entscheidungen, die von dem obersten gewählten staatlichen Machtorgan, der—» Volkskammer, als dem einzigen verfassungs- und gesetzgebenden Organ der DDR getroffen werden.

Die Gesetze beruhen auf der Verfassung der DDR und bringen in allgemeiner Form den Willen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Klassen und Schichten, die Haupttrichtung der Politik der marxistisch-leninistischen Partei und des sozialistischen Staates zum Ausdruck, legen die hauptsächlichen Verhaltensregeln fest, die für alle staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen, für die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen, für alle Staatsfunktionäre und Bürger verbindlich sind. Mit Hilfe der Gesetze organisiert, gestaltet und schützt die machtausübende Arbeiterklasse die wesentlichen gesellschaftlichen Verhältnisse zur Errichtung der sozialistischen Gesellschaft (—» Gesetzlichkeit). Entsprechend Art. 49 der Verfassung bestimmt die Volkskammer durch ihre Gesetze endgültig und für jedermann verbindlich die Ziele der Entwicklung der DDR; sie legt die Hauptregeln für das Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane sowie deren Aufgaben bei der Durchführung der staatlichen Pläne fest.

Es entspricht dem Wesen der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung, daß grundlegende Gesetze (z. B. GöV, Arbeitsgesetzbuch, LPG-Gesetz) in einer breiten demokratischen Aussprache vorbereitet werden (Art.

65 Abs. 3 Verfassung) und daß in sie auch Erkenntnisse und Erfahrungen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Abgeordneten einfließen. Nach der Verfassung bilden die Gesetze die entscheidende staatsrechtliche Grundlage für das Wirken aller Organe des sozialistischen Staates. Demzufolge müssen auch alle von den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten getroffenen Entscheidungen den Grundsätzen und Normen der Gesetze entsprechen.

Gesetze werden vom Vorsitzenden des Staatsrates innerhalb eines Monats im Gesetzblatt (GBL) verkündet. Sie treten am 14. Tag nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit sie nichts anderes bestimmen (Art. 65 Abs. 4 und 5 Verfassung). Im Rahmen der Gesetze bzw. auf deren Grundlage sind andere Organe des sozialistischen Staates berechtigt, entsprechend ihrer Zuständigkeit allgemeinverbindliche Entscheidungen zu treffen und Verhaltensregeln festzulegen. Dazu gehören die VO und DVO des —» Ministerrates der DDR, die AO und DB der Minister und anderer dazu befugter Leiter zentraler Staatsorgane. Bei diesen staatlichen Entscheidungen handelt es sich um weitere, neben den Gesetzen existierende allgemeinverbindliche *Rechtsvorschriften*. Die normativen —» Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte sind im Rahmen der territorialen Zuständigkeit der betreffenden Volksvertretung verbindlich. Für die Gesetze und die weiteren Rechtsvorschriften wird auch zusammenfassend der Begriff Normativakte bzw. Rechtsakte sowie im allgemeinen Sprachgebrauch im weitesten Sinne die Begriffe „Gesetze“ oder „gesetzliche Bestimmungen“ verwandt.

Die Gesetze und Rechtsvorschriften werden im GBL und anderweitig veröffentlicht (Art. 89 Abs. 1 Verfassung). Das GBL der DDR erscheint mit dem Teil I, dem Teil II und dem Sonderdruck (Sdr.). Im Teil I werden Gesetze und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften (mit Ausnahme von völkerrechtlichen Verträgen) veröffentlicht; im Teil II erscheinen völkerrechtliche Verträge. Im Sdr. des GBL können Rechtsvorschriften, die nur einen begrenzten Kreis von Adressaten betreffen, veröffentlicht werden.

Bei den Rechtsvorschriften der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte handelt es